

BStGer SN.2011.20 vom 24. August 2011

Bundesstrafgericht, 2011-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2011.20

FR: TPF SN.2011.20 du 24 août 2011

IT: TPF SN.2011.20 del 24 agosto 2011

Regeste

Bewilligung persönlicher Verkehr (Art. 235 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

An folgende Personen wird eine grundsätzliche, generelle Bewilligung zum Besuch von B. (geb. 2) im Rahmen der Anstaltsordnung erteilt: - A., (geb. 3), Schweizer Bürgerin, - E., (geb. 4), Schweizer Bürger, - C., (geb. 1), Schweizer Bürgerin, - F., (geb. 5), Schweizer Bürger, - D.

E. 2

Der Zeitpunkt von Besuchen ist vorgängig mit der Haftanstalt abzusprechen.

E. 3

Es werden keine Kosten erhoben. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Walter Wüthrich, Präsident

Geht an (Einschreiben) - A. (ohne Beilage) - E. *) - C. *) - F. *) - D. *) *) Beilage des Gesuchs von A. vom 22. August 2011 (Kopie)

Kopie an - B. - Regionalgefängnis G.

Rechtsmittelbelehrung Gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Verfügungen des Präsidenten der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, eingelegt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 24. August 2011

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.